

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 37

FREITAG, DEN 13. MAI

2022

Inhalt:

Seite	Seite
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	665
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	668
Öffentliche Zustellung	672
Widmung einer Wegefläche in der Straße Lawaetzweg/Bezirk Altona	672
Widmung einer Wegefläche in der Straße Klövensteenweg/Bezirk Altona	672
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Platenstraße/Bezirk Altona	673
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Wüstenkamp/Bezirk Altona	673
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Falkentaler Weg/Bezirk Altona	673
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Rackertwiete/Bezirk Altona	673
Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Arnoldstraße/Bezirk Altona	673
Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Bahrenfelder Straße/Bezirk Altona	674
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Jeppweg/Bezirk Altona	674
Aufhebung von Terminen für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten	674
Widmung Farnhornstieg im Bezirk Eimsbüttel	674
Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines Projekts im Rahmen des Programms Sozialräumliche Hilfen und Angebote	674
Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hohenberne	676
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Brauhausstraße	677
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Königsreihe/Wandsbeker Königstraße/Mühlenstieg	677
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zentrale Achse Mühlenstieg	677
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wandsbeker Königstraße	677
Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Am Hirtenland, Reinbeker Redder, Haempten)	678
Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Kanalplatz“	678
Elfte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater	678
Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.	678
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.	679

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

29. überarbeitete Fassung, gültig ab 1. Mai 2022

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 1. Mai 2022 um 11.35 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 1. Mai 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 665

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

29. überarbeitete Fassung, gültig ab 1. Mai 2022

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die

Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 1. Mai 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem

Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

3. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis, einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z. B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u. a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind, sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.1 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der nicht älter ist als 48 Stunden

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Die Erhöhung der Testfrequenz kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall oder durch die Behörde für Schule und Berufsbildung nach allgemeiner Infektionsentwicklung angeordnet werden. Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative in einem zugelassenen Testzentrum wahrgenommen wird. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen. Dies gilt bis auf Weiteres auch für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 12. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11. Zuständig: Schulleitung

3.2 Ausnahmen von der Testpflicht

Für Schülerinnen und Schüler gilt die Testpflicht uneingeschränkt. Dies gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind. Ausgenommen davon sind frisch genesene Schülerinnen und Schüler, die nach zehn Tagen Isolation bzw. nach sieben Tagen verkürzter Isolation und 48 Stunden Symptombefreiung und Freitestung mit einem Antigen-Schnelltest in einem zugelassenen Testzentrum wieder zur Schule kommen. Diese Schülerinnen und Schüler können durch die Schulleitung für sieben Tage nach Rückkehr in die Schule von der Testpflicht ausgenommen werden.

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Zuständig: Schulleitung

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei,

frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querverlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querverlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über folgende Funktionspostfächer:

corona@bsb.hamburg.de

corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

30. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Mai 2022

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am

4. Mai 2022 um 14.05 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 668

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

30. überarbeitete Fassung, gültig ab 5. Mai 2022

VORBEMERKUNG

0. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG ALLER REGELUNGEN
1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2021/22 UND DARÜBER HINAUS
2. PERSÖNLICHE HYGIENE UND UMGANG MIT SYMPTOMEN
3. VERPFLICHTENDE SCHNELLTESTS FÜR LAIEN BEI ALLEN AN DER SCHULE TÄTIGEN PERSONEN 4
- 3.1 VERPFLICHTENDE SCHNELLTEST FÜR LAIEN BEI SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
- 3.2 AUSNAHMEN VON DER TESTPFLICHT
4. DAS TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN
5. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ERHÖHTEM RISIKO
6. LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUMLICHKEITEN
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO
8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE
9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN
10. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER
11. DOKUMENTATION
12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des MCH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 1. Mai 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über

diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

3. **Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen**

Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis, einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesen-Nachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z. B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u. a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind, sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldepflichtungen aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

3.1 **Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern**

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der nicht älter ist als 48 Stunden
- belegen können, dass sie geimpft oder genesen sind. Der Impfstatus ist anzuerkennen, wenn zwei Impfungen erfolgt sind oder eine Impfung erfolgt ist und eine Infektion durchgemacht wurde. Genesen sind Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion durchgemacht haben und dies durch ein PCR-Testergebnis oder einen Genesenennachweis belegen können.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung bzw. können sie eine Impfung oder den Genesenenstatus nicht belegen, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Die Erhöhung der Testfrequenz kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall oder durch die Behörde für Schule und Berufsbildung nach allgemeiner Infektionsentwicklung angeordnet werden. Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative in einem zugelassenen Testzentrum wahrgenommen wird. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldepflichtungen aus Kap. 12. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

3.2 **Ausnahmen von der Testpflicht**

Die Testpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler sofern sie nicht geimpft sind oder als genesen gelten, siehe Kap. 3.1.

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Zuständig: Schulleitung

4. **Das Tragen von medizinischen Masken**

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

5. **Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko**

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbesuch ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- eine zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.

- Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipp Lüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

7. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle notwendigen Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Die Schulen haben die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

9. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonferenz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

11. Dokumentation

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

12. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19- Infektionen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über folgende Funktionspostfächer:

corona@bsb.hamburg.de

corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Adrian Wolowski, geboren am 6. Mai 1999 in Lipno/Polen, zuletzt wohnhaft Werderstraße 89, 76137 Karlsruhe, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 5. Mai 2022 bis 8. Juni 2022 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5 E 080, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 4. Mai 2022, Aktenzeichen: J 213/1702/2021, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 8. Juni 2022 als bewirkt.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 672

Widmung einer Wegefläche in der Straße Lawaetzweg/Bezirk Altona

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 215, eine insgesamt etwa 1459m² große (Flurstück 103 teilweise), in der Straße Lawaetzweg liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Jessenstraße 1-3, 22765 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 672

Widmung einer Wegefläche in der Straße Klövensteenweg/Bezirk Altona

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 201, eine etwa 147m² große (Flurstück 5021 teilweise), eine etwa 120m² große (Flurstück 582 teilweise), eine etwa 231m² große (Flurstück 4771 teilweise), eine etwa 107m² große (Flurstück 4470 teilweise) sowie eine etwa 50m² große (Flurstück 5634 teilweise), in der Straße Klövensteenweg liegende Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung beschränkt sich auf die über die Brücke verlaufende Wegefläche des Klövensteenweges.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Altona, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Jessenstraße 1-3, 22765 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 672

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Platenstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 1061 m² große, in der Straße Platenstraße liegende Wegefläche (Flurstück 1954) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die von der Kehre Richtung Friedensweg abgehende Wegefläche wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 673

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Wüstenkamp/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, eine etwa 893 m² große, in der Straße Wüstenkamp liegende Wegefläche (Flurstück 1956) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die von der Kehre in Richtung Friedensweg abgehende Wegefläche wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 673

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Falkentaler Weg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, eine etwa 281 m² große, in der Straße Falkentaler Weg liegende Wegefläche (Flurstück 2054) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 673

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Rackertwiete/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 337 m² große, in der Straße Rackertwiete liegende Wegefläche (Flurstück 2872) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der öffentliche Verkehr wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 673

Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Arnoldstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Otten- sen, Ortsteil 213, eine etwa 88 m² große (Flurstück 70 teil-

weise) in der Straße Arnoldstraße liegende Verbreiterungsfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 673

Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Bahrenfelder Straße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 213, eine etwa 321 m² große (Flurstück 677 teilweise) in der Straße Bahrenfelder Straße liegende Verbreiterungsfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 674

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Jeppweg/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 219, in der Straße Jeppweg liegenden Wegefläche, hier das etwa 1766 m² große Flurstück 2111, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 674

Aufhebung von Terminen für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten

Auf Grund von § 69b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), wird bekannt gegeben:

Auf Grund der derzeitigen Umleitungsstrecke für die Busse der VHH im Bereich der Straßen Nienstedtener Marktplatz/Nienstedtener Straße/Sophie-Rahel-Jansen-Straße ist eine Durchführung des Nienstedtener Jahrmarktes auf dieser Strecke nicht möglich. Es werden folgende Termine für die Ausrichtung von bezirklichen Volksfesten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 69b Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung aufgehoben:

Nienstedten

„Frühjahrsmarkt“

Nienstedtener Marktplatz, 22609 Hamburg

17. Juni bis 20. Juni 2022 (4 Tage).

Hamburg, den 9. Mai 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 674

Widmung Farnhornstieg im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegene Wegefläche (Flurstück 2845) in der Straße Farnhornstieg dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 19. April 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 674

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines Projekts im Rahmen des Programms Sozialräumliche Hilfen und Angebote

Beratung und Integration für Kinder, Jugendliche und Familien insbesondere mit Fluchterfahrung mit Schwerpunkt Stellingen-Süd und Hoheluft-West

In Stellingen-Süd leben etwa 17 500 Menschen. In dem Sozialraum befinden sich nah beieinander zwei Unterkünfte für Menschen mit Fluchterfahrung: WUK Kieler Straße 363-365 mit 347 Plätzen und WUK Große Bahnstraße mit 207 Plätzen. Hier wohnen insgesamt aktuell 95 Familien. Zurzeit entstehen weitere Unterkünfte für

Geflüchtete aus der Ukraine in Stellingen und Hoheluft-West. Mit heutigem Stand soll das Projekt diese Standorte in der Hagenbeckstraße, Quickbornstraße und Kieler Straße 157 in seine Angebote einbeziehen. Hier werden bis zu 700 Plätze geschaffen.

Die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote im Quartier und darüber hinaus reichen nicht aus, um die Bedarfe der Bewohner*innen zu decken.

Mit dem neuen Projekt werden die vorhandenen Kapazitäten ausgebaut.

Das sozialräumliche Angebot soll dazu beitragen, Familien frühzeitig den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Das Projekt wird sowohl niedrigschwellig ausgerichtet sein als auch den Klient*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) zugänglich sein.

Gleichzeitig ist die Integration der neu hinzugezogenen Menschen zu fördern und ihnen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Das Projekt fördert und initiiert Selbsthilfe-Ansätze der Bewohner*innen der Unterkünfte und kooperiert mit ehrenamtlichen Unterstützungsgruppierungen.

Neben den Familien aus den Unterkünften werden auch andere Familien mit Migrationshintergrund in Stellingen und den angrenzenden Stadtteilen unterstützt.

Das Projekt passt sich sowohl fachlich als auch räumlich den Bedarfen in Eimsbüttel an. Der Einsatz in anderen Sozialräumen ist damit nicht ausgeschlossen. In der aktuellen dynamischen Situation, in der viele neue Familien in den Bezirk ziehen, ist eine Flexibilität der Angebote besonders wichtig.

Ziele und Aufgaben des Projekts

- Kooperative Entwicklung eines bedarfs- und lebensweltorientierten Angebotes im sozialen Umfeld der Familien.
- Schaffung eines flexiblen Angebots im sozialen Umfeld, welches präventiv, niedrigschwellig, ressourcen- und lebensweltorientiert wirksam wird.
- Familien erhalten Beratung und Unterstützung in allen für sie relevanten Themen, dazu gehören u. a.:
 - Behördenangelegenheiten,
 - Kita und Schule,
 - Erziehungsfragen,
 - Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsberatung,
 - Häusliche Gewalt,
 - Krisenintervention,
 - drohende Kindeswohlgefährdung,
 - Gesundheitsfragen,
 - Förderung der kindlichen Entwicklung.
- Die Menschen werden darin bestärkt, ihre Anliegen und Interessen selbstverantwortlich zu regeln, dabei sowohl die eigenen Ressourcen als auch die ihres Lebensraums zu erkennen und zu nutzen.
- Es wird ein Konzept zur Einbindung von Bewohner*innen der Unterkünfte als auch anderer Peergruppen entwickelt und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort in die Umsetzung gebracht.
- Eine Kooperation mit vor Ort tätigen ehrenamtlichen Unterstützungsgruppierungen wird aktiv verfolgt.

- Sie nutzen die Regeleinrichtungen in ihrem Lebensumfeld.
- Sie haben Kenntnisse über die Gesellschaft, die für gelingende Integration hilfreich sind.

Fachliche und methodische Grundsätze

- Die Arbeitsprinzipien des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung finden Anwendung.
- Die Umsetzung der Ziele erfolgt in Kooperation mit Trägern aus unterschiedlichen Leistungsbereichen.
- Das Projekt beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der sozialräumlichen Gremien und Netzwerke.
- Mit dem Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.
- Die Angebote erfolgen in Form von themenunspezifischer offener Beratung.
- Bei Bedarf werden Informationsveranstaltungen zu speziellen Themen durchgeführt.
- Der Zugang ist niedrigschwellig und unbürokratisch. Er erfolgt sowohl über sog. „Selbstmelder“, Einrichtungen im Sozialraum, Schulen und Kitas, als auch über den ASD.
- Die Unterstützung soll flexibel gestaltet werden. Sie kann auch aufsuchend und begleitend stattfinden.
- Gemäß der Globalrichtlinie SAJF soll die Unterstützung einfallorientiert im Rahmen einer Individuellen Sozialräumlichen Unterstützung, als auch fallübergreifend und fallunspezifisch erfolgen.
- Die Mitarbeiter*innen gestalten ihr Handeln kultursensibel.
- Es werden Möglichkeiten der Begegnung geschaffen, bei denen die Bewohner*innen im Quartier miteinander ins Gespräch kommen und gute Nachbarschaft gefördert wird.
- Gegenseitige Unterstützung und Selbsthilfestrukturen werden initiiert, gestärkt und entsprechende Organisationsstrukturen dafür werden geschaffen.
- Das Projekt ermöglicht die Nutzung von Menschen aller Sprachen und Kulturen.
- Das Projekt gestaltet sich dynamisch und flexibel und passt sich gegebenenfalls an veränderte Lebenslagen der Bewohner*innen an.

Kooperationen

Das Projekt arbeitet in enger Abstimmung insbesondere mit zielgruppenrelevanten Akteuren im Sozialraum Stellingen-Süd und Hoheluft-West sowie mit anderen Einrichtungen und Projekten hamburgweit zum Schwerpunkt Flucht und Migration, hier auch mit Migrantenselbsthilfeorganisationen.

Zielgruppen

Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Schwerpunkt mit Flucht- und Migrationshintergrund.

Räumlichkeiten

Das Projekt ist mit Antreff- und Sprechzeiten im Quartier verortet, nutzt dafür gegebenenfalls auch Raumkapazitäten von Kooperationspartnern.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an das Projekt

Der Träger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 74/75 SGB VIII und verfügt über fundierte Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von Familien.

Der Träger ist in Kinderschutzfragen handlungssicher und hat Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem ASD.

Der Träger verfügt über die nötige Expertise und Resource, um die Nutzungsmöglichkeit von Menschen auch ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen sicherzustellen. Er hat Erfahrung in der Beratung und im Kontakt mit Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen.

Der Träger verfügt über das Know-how, Betroffene zu aktivieren und Selbsthilfe zu organisieren. Relevante Themen können so aufbereitet werden, dass Ansätze zur Selbsthilfe umgesetzt werden können. Der Träger verfügt über Erfahrungen in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

Wünschenswert ist, dass der Träger in Stellingen-Süd oder angrenzenden Stadtteilen bereits verankert ist und bestehende Angebote erweitern kann.

Erforderlich sind fundierte Kenntnisse des Fachkonzepts Sozialraumorientierung.

Der Träger führt regelmäßige Evaluationsgespräche mit dem Jugendamt Eimsbüttel, um das Projekt mit den Anforderungen des Jugendamtes abzugleichen und für eine permanente Optimierung zu sorgen.

Berichtswesen/Dokumentation

- Jährlicher Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Halbjährliches SAJF-Berichtswesen.

Erfolgskriterien für das Projekt

- Anzahl an Nachfragen/Nutzern in der offenen Beratung.
- Anzahl an geleisteten ISU.
- Bestehen eines funktionierenden, verbindlich arbeitenden Kooperationsverbunds in dem Quartier.
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen Betroffener und Kooperation mit ehrenamtlichen Strukturen.
- Erreichbarkeit im Sozialraum für die Bewohner*innen, insbesondere Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Ressourcen aus dem SAJF-Programm mittels einer jährlichen Zuwendung über das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe. Im Finanzierungsplan ist ein Betrag in Höhe pro Kalenderjahr von etwa 80 000,00 Euro vorgesehen, dieser soll möglichst für ein Personalvolumen in Höhe von 1,0 Sozialpädagogen-Stelle zuzüglich Honorar, Sach- und Fachmitteln eingesetzt werden (eventuell ist temporär eine Aufstockung über weitere Mittel möglich). Dazu stellt der Träger einen Zuwendungsantrag beim Bezirksamt Eimsbüttel mit konkretem Bezug zur Zielgruppe und den Leistungen.

Bewerbungsvoraussetzungen

- Den Zuschlag kann ein Träger erhalten, wenn er
 - einen aussagekräftigen, in sich schlüssigen Entwurf für eine Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen vorlegt,
 - einen Kostenplan erstellt,

- darlegt, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll,
- Erfahrungen und Kenntnisse in Beratung insbesondere der benannten Zielgruppen nachweisen kann,
- Erfahrungen in der Umsetzung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung hat,
- Erfahrung in der Arbeit mit Selbsthilfeorganisationen und Ehrenamtlichen nachweist,
- vielfältige Methoden zum Einsatz bringen kann,
- durch seinen Geschäftsbetrieb die fachliche Qualität und die gebotene Quantität seiner Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung verfügt,
- sich in einer wirtschaftlich soliden Situation befindet sowie eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gewährleisten kann,
- ein Organigramm sowie die Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers vorlegt,
- als Jugendhilfeträger anerkannt und gemeinnützig ist,
- ein Schutzkonzept nach §§ 45 und 79a SGB VIII vorlegt,
- der Vereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII (BukischG) beigetreten ist,
- eine Erklärung abgibt, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeiter*innen die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Fristen

Die Bewerbung und die vollständigen Unterlagen sind bis **spätestens 30. Mai 2022** bei Frank.Loesaus@eimsbuettel.hamburg.de, Telefon: 040/4 2801 - 2918, einzureichen.

Auskünfte

Nähere Auskünfte zum Interessenbekundungsverfahren erteilen:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Frau Sydow, Telefon: 040/4 2801 - 5264, Claudia.Sydow@eimsbuettel.hamburg.de.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 674

Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hohenberne –

Die Verfügung der Widmung von Wegeflächen vom 2. September 2020, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 83 vom 22. September 2020 S. 1867, muss im zweiten Absatz wie folgt heißen:

„Die Widmung für die Wegeverbindung vom Saselheider Weg bis zum Forst wird auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.“

Die Lagepläne behalten ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 28. April 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 676

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Brauhausstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegenen Verbreiterungsflächen Brauhausstraße (Flurstücke 3944 teilweise, 4069 [37 m²], 4071 [36 m²], 4085 [40 m²] und 4087 [35 m²]), vor Haus Nummern 20-22 und Nummer 46 verlaufend sowie Höhe Ecke Wandsbeker Marktstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. April 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 677

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Königsreihe/Wandsbeker Königstraße/ Mühlenstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegenen Verbreiterungsflächen Königsreihe/Wandsbeker Königstraße/Mühlenstieg (Flurstücke 4082 teilweise, 3921 [0,14 m²], 3923 [143 m²], 3925 [163 m²], 3935 [32 m²], 3908 [713 m²], 3906 [42 m²], 3904 [55 m²] und 3888 [53 m²]), vor Haus Nummern 14-22 der Königsreihe, vor Haus Nummern 31 bis 37 der Wandsbeker Königstraße, ebenso vor Haus Nummer 41 sowie vor Haus Nummern 17-27 des Mühlenstiigs verlaufend und Ecke Königsreihe/Wandsbeker Königstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Ein-

sicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. April 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 677

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Zentrale Achse Mühlenstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegene und neu erstellte Zentrale Achse Mühlenstieg (Flurstücke 3877 [277 m²], 3880 [479 m²], 3884 [640 m²], 3941 [468 m²], 3940 [511 m²], 3887 [59 m²] und 3890 [94 m²]), von Königsreihe bis zum bereits vorhandenen Mühlenstieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die Wegeflächen wurden laut Senatsbeschluss vom 11. Mai 2017 Mühlenstieg benannt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. April 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 677

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wandsbeker Königstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 505, belegenen Verbreiterungsflächen Wandsbeker Königstraße (Flurstücke 3783, 4099 jeweils teilweise und 3712 [29 m²]), vor Haus Nummern 9 und 70, Haus Nummern 3-17 gegenüber sowie Nummer 66 schräg gegenüber und vor der Budnikows-

ky-Twiete liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 677

Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Am Hirtenland, Reinbeker Redder, Haempten)

- Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegenen Wegeflächen Am Hirtenland (Flurstück 4866 Gemarkung Lohbrügge, teilweise) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.
- Nach § 8 in Verbindung mit § 6 HWG werden die Verbreiterungsflächen der Straßen Reinbeker Redder und Haempten (Flurstück 4866 Gemarkung Lohbrügge, teilweise) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Hamburg, den 2. Mai 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 678

Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Kanalplatz“

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene öffentliche Wegefläche Kanalplatz (Flurstück 5360 teilweise [etwa 3 m² und etwa 28 m²]), für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Umfang dieser Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Entwidmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt

Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 678

Elfte Änderung der Immatrikulations- ordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 13. April 2022

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 13. April 2022 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April 2016, zuletzt geändert am 12. Mai 2021, beschlossen:

§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Immatrikulierte Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, sind verpflichtet, sich zu jedem Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der durch die Hochschule mitgeteilten Beiträge und Gebühren, die für das jeweilige Semester gelten.“

Hamburg, den 13. April 2022

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 678

Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 die Genehmigung der Sechsten Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R. beschlossen.

Die Satzung wurde am 15. März 2022 gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration genehmigt.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung wurde am 23. November 2021 durch den Präsidenten der Apothekerkammer Hamburg, Kai-Peter Siemsen, ausgefertigt. Sie wurde gemäß § 26 Absatz 2 HmbKGGH im Rundschreiben vom Mai 2022 (Heft 2/2022), herausgegeben von der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R., Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg, veröffentlicht.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben in Kraft getreten.

Hamburg, den 2. Mai 2022

Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

Amtl. Anz. S. 678

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2021 die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R. beschlossen.

Die Satzung wurde am 15. März 2022 gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration genehmigt.

Die Gebührensatzung wurde am 23. November 2021 durch den Präsidenten der Apothekerkammer Hamburg, Kai-Peter Siemsen, ausgefertigt. Sie wurde gemäß § 26 Absatz 2 HmbKGGH im Rundschreiben vom Mai 2022 (Heft 2/2022), herausgegeben von der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R., Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg, veröffentlicht.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Apothekerkammer Hamburg ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rundschreiben in Kraft getreten.

Hamburg, den 2. Mai 2022

Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R.

Amtl. Anz. S. 679

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: 22022000886 – Beschaffung von 4 Otto-Motoren (Schulungsstand) inkl. Prüftechnik für die Berufliche Schule Fahrzeugtechnik in Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Beschaffung von 4 Otto-Motoren (Schulungsstand) inkl. Prüftechnik für die Berufliche Schule Fahrzeugtechnik in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – schreibt im Auftrag des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) – Berufliche Schule Fahrzeugtechnik (BS 16) – als Auftraggeberin (AG) den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung, Aufstellung und Einweisung in 4 Otto-Motoren im Schulungsstand inkl. Prüftechnik aus.

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1: Otto-Motoren

Beschreibung: Schulungsstand Otto-Motor gem. 3.2 der Leistungsbeschreibung

Los-Nr. 2: Prüftechnik inkl. Lizenzen

Beschreibung: Prüftechnik gem. 3.3 der Leistungsbeschreibung

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Der Vertrag gilt ab Zuschlagserteilung und endet mit Erfüllung (Lieferung, Aufstellung inkl. Einweisung) der ausgeschriebenen Leistung.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/cdbbae3f-2db3-487d-893a-77591b5453bc>

und

<https://bieterportal.hamburg.de>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
1. Juni 2022, 12.00 Uhr,
Bindefrist: 31. Juli 2022, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) siehe Vergabeunterlagen

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen

durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 662

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0126**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
- Herstellen von Regenentwässerungsleitungen DN 150 KG 2000 -Rohr, 145 m, Abläufe, Kästen-rinnen ca. 10m.
 - Aufnehmen vorhandener Oberflächenbefestigungen ca. 250 m², Rasengitter, Betongehwegplatten, Betonsteinpflaster. Tragschichten bis ca. 30 cm dick aufnehmen ca. 1400 m²
 - Neubau Oberflächenbefestigungen:
Asphalttragschicht AC 2 2 T N ca. 1400 m²,
Gehwege ca. 700 m² in Betonsteinpflaster,
Rasengitter liefern und verlegen ca. 900 m².
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
10 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
nach 60 Werktagen
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D446869870>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 20. Mai 2022 um 9.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 17. Juni 2022.

- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

- s) Eröffnungstermin:
20. Mai 2022 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)

- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- u) Entfällt

- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

- Nachweis AK 3 nach RAL- GZ 961 oder Vorlage eines entsprechenden Erstprüfungsberichtes mit Verpflichtung einer Fremd- und Eigenüberwachung (RAL-GZ 961 Abschnitt 4)
 - Anerkannter Fachbetrieb gemäß § 13b HmbAbwG, Ausführungsbereich 2
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

663

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Bergedorf
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Wentorfer Straße 38
21029 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21029 Hamburg-Bergedorf
- f) Maßnahme: Sanierung Kapelle 2
Leistung: Garagentore Sanierung der Kapelle 2
Vergabe-Nr.: **22MR5015**
Garagentore Sanierung der Kapelle 2
Sanierung der Kapelle 2 in Hamburg-Bergedorf
2 Sektointaltore mit manueller Bedienung
6 Sektointaltore mit elektrischer Bedienung
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn der Ausführung 22. August 2022.
Die Leistung ist fertig zu stellen nach Absprache mit dem Auftraggeber.
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e1c0d1d5-c36b-4051-91d1-b9f748ed72df>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Siehe Vergabeunterlagen
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 27. Mai 2022, 11.00 Uhr
1. Juni 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Siehe Vergabeunterlagen

- u) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Siehe Vergabeunterlagen

- x) Bezirksamt Hamburg-Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
– Dezernent D4
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

Hamburg, den 29. April 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

664

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 184-22 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 1-3+5, Friedrichstraße 55
in 20359 Hamburg Bauauftrag:: Sanitär
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 149.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung bis Oktober 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
31. Mai 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. April 2022

Die Finanzbehörde

665

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule City Nord (BS28), Tessenowweg 3, 22297 Hamburg ab dem 15. Dezember 2022 bis auf weiteres
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Beruflichen Schule City Nord (BS28), Tessenowweg 3, 22297 Hamburg. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von 16.738 m² für die Unterhaltsreinigung und 5.566 m² für die Glas- und Fensterrahmenreinigung. In dem Objekt sind weiterhin 212 m² Glasbausteine sowie 17 Lichtkuppeln zu reinigen.
Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 15. Dezember 2022 bis auf weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/102e9dc7-6c55-4c70-ad35-fb52a3a29c92>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

9. Juni 2022, 10.00 Uhr

Bindefrist: 15. Dezember 2022, 0.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. April 2022

Die Finanzbehörde

666

Öffentliche Ausschreibung

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 170-22 LG**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldhalle, Sachsenweg 74-76
in 22455 Hamburg
Bauftrag: Schwachstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 70.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
31. Mai 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Die Finanzbehörde

667

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 171-22 LG**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Dreifeldhalle, Sachsenweg 74-76
 in 22455 Hamburg
 Bauauftrag: Starkstrom
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. Oktober 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. Mai 2022 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Die Finanzbehörde

668

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 154-22 LG**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassen und MZH, Öjendorfer Höhe 12
 in 22117 Hamburg
 Bauauftrag: Holzfenster
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 124.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Dezember 2022 Fertigstellung: Februar 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Die Finanzbehörde

669

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 155-22 CR**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Klassen und MZH, Öjendorfer Höhe 12
 in 22117 Hamburg
 Bauauftrag: Sanitär
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 100.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2023 Fertigstellung: September 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 31. Mai 2022 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Mai 2022

Die Finanzbehörde

670

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 169-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldhalle, Sachsenweg 74-76
in 22455 Hamburg

Baufauftrag: Blitzschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 28.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
1. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Finanzbehörde

671

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 177-22 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umgestaltung Pausenhof, Leuschnerstraße 13
in 21033 Hamburg

Baufauftrag: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 219.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juli 2022 bis August 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
1. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Finanzbehörde

672

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 139-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 1-3+5, Friedrichstraße 55
in 20359 Hamburg

Baufauftrag: Tischler Türen & Fenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 116.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung bis Oktober 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
31. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Finanzbehörde

673

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 157-22 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassen und MZH, Öjendorfer Höhe 12
in 22117 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 123.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2023;

Fertigstellung: September 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
1. Juni 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 4. Mai 2022

Die Finanzbehörde

674

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 201-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gymnasium Othmarschen, Walderseestraße 99
in 22605 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 95.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Dezember 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Die Finanzbehörde

675

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 203-22 PF**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Gründung ZEH, Holzdamms 5
 in 20099 Hamburg
 Bauauftrag: Baureinigung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 42.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. November 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 27. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Die Finanzbehörde

676

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 212-22 JS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Gymnasium Othmarschen, Walderseestraße 99
 in 22605 Hamburg
 Bauauftrag: Sanitär und Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 95.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. August 2022 bis Dezember 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 27. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Mai 2022

Die Finanzbehörde

677

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 160-22 SW**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Gebäude 04+05, Bonhoefferstraße 13
 in 22117 Hamburg
 Bauauftrag: Dacharbeiten
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 283.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 27. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Mai 2022

Die Finanzbehörde

678

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 216-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gebäude 04 + 05, Bonhoefferstraße 13 in 22117 Hamburg

Bauftrag: Tischler-Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 92.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Mai 2022

Die Finanzbehörde

679

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 041-22 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
HWSP Sofortmaßnahmen, Von-Melle-Park 3
in 20146 Hamburg
Bauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. November 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Mai 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 27. April 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 680

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 042-22 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
HWSP Sofortmaßnahmen, Von-Melle-Park 3
in 20146 Hamburg
Bauftrag: Tischler Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung ca. Dezember 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
27. Mai 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 27. April 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 681